



Brüssel, den 16. Dezember 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0166(APP)**

14039/20
ADD 1

CADREFIN 450
RESPR 82
POLGEN 228
FIN 958

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und Aufbaupaket
– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des
Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027 – ANNAHME

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage zwei Erklärungen, die von Österreich bzw. Polen abgegeben wurden. Es sind keine weiteren Erklärungen eingegangen.
2. Keine Delegation hat die Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten oder gegen die vorgeschlagene Verordnung zu stimmen.

Erklärung Österreichs

In der Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen pro Programm wird für den „Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor“ (ITER) Folgendes angegeben: ein erwarteter Beitrag von 100 % im Hinblick auf die Erreichung eines Gesamtziels von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der NGEU-Ausgaben. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass die Ziele in den sektoralen Rechtsvorschriften/Programmen dem Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 entsprechen und zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 beitragen sollen. ITER wird jedoch nicht zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 beitragen, da der Forschungs- und Versuchsreaktor in den nächsten Jahren keinen Strom erzeugen wird. Auch das Folgeprojekt DEMO (DEMONstrationsreaktor für Kernfusion) wird noch nicht zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen können. Vielmehr werden sich die mit dem Bau verbundenen CO₂-Emissionen netto negativ auswirken.

Angesichts der Tatsache, dass

- der Europäische Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass das Konservativitätsprinzip, das von der Weltbank entwickelt wurde, bei den EU-Klimakoeffizienten für bestimmte Bereiche nicht eingehalten wurde, und
- diese Koeffizienten auch vom Klassifizierungsrahmen der OECD abweichen und
- negativen Auswirkungen von Investitionen nicht berücksichtigen,

sollten die EU-Ausgaben für ITER nicht als Beitrag zum allgemeinen Klimaziel von 30 % angerechnet werden.

Erklärung Polens

Die vollständige und in gutem Glauben erfolgende Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und der damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission zur Auslegung und Anwendung der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union berührt die grundlegenden nationalen Interessen Polens und ist eine Voraussetzung für die Zustimmung Polens zu allen Rechtsakten im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027, einschließlich „NextGenerationEU“.
